

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

- I. **Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 18.04.2020 in der Fassung der Änderung vom 23.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. **Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 in der Gestalt der Änderung der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 17.04.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen von Eindämmungsmaßnahmen zur 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4a)

- a) **Jedermann hat im Stadtgebiet Jena bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Diese Verpflichtung gilt über § 4a Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 4a Abs. 2 (Räumlichkeiten von Geschäften) der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO hinaus für folgende Bereiche:

- die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt,
- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern,
- das Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- das Betreten von Verkaufsständen von Wochenmärkten,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen,
- das Betreten von geöffneten Einrichtungen im Sinne von § 5 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO (z.B. Museen, Galerien und Ausstellungen und ähnliche Angebote) in geschlossenen Räumen.

b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung in folgenden Bereichen:

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
 - sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
 - wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept besteht.
- generell im öffentlichen Raum, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen ist in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

c) Weiterhin gilt die Verpflichtung für den geöffneten Schulbetrieb gemäß § 8 Abs. 1a der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ab dem 4. Mai 2020 nach folgender Maßgabe:

- die Pflicht erstreckt sich auf den Aufenthalt in geschlossenen Räumen; dies betrifft insbesondere den Unterricht im Klassenraum, aber auch die Pausen und das Bewegen (z.B. Raumwechsel) innerhalb des Schulgebäudes,
- ausgenommen von dieser Pflicht ist der Aufenthalt im Freien, insbesondere Pausen auf dem Schulhof (hier ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen),
- ausgenommen sind ebenfalls Prüfungssituationen (hier ist besonders auf ein strenges Hygiene- und Lüftungsregime zu achten sowie Abstände über den Mindestabstand von 1,5 m hinaus sicherzustellen).

Die Zumutbarkeit für die Schüler bei gleichzeitiger Wahrung der hygienischen Standards kann insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- nach 45 Minuten Unterricht sollte, soweit es die Wetterbedingungen zulassen, eine angemessene Pause im Freien eingeräumt werden,

- die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nicht abgenommen, sondern beim Nichttragen unter das Kinn geschoben werden,
- im Übrigen sollte auf geeignete Weise (Hinweise, Aushänge, Schulungen) auf die korrekte Handhabung hingewiesen werden:

2. Einhaltung von Hygienevorschriften (§ 4)

- a) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte, für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie für geöffnete Einrichtungen im Sinne von § 5 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 qm Verkaufs-, Laden- bzw. Besuchsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren. Dies ist insbesondere durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern.
- b) Für geöffnete Friseurbetriebe und Barbiergeschäfte gemäß § 6 Abs. 2 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO gelten darüber hinaus die Standards der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in der jeweils aktuellen Fassung (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk). Auf die dortigen Festlegungen wird dynamisch Bezug genommen:

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Friseure-Corona_node.html;jsessionid=D0DE9D92F5802B355074F9CACF27B47D

Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichsspezifisch erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung.

3. Dienstleistungen und Handwerk, Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 6)

- a) Haushaltsnahe Dienst- und Handwerksleistungen sind erlaubt, wenn der Kontakt zu den in der Wohnung lebenden Personen vermieden werden kann oder die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung und die Abstandsregeln ausnahmslos eingehalten werden können.
- b) In ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens gilt Folgendes:

- Für therapeutische Maßnahmen am Menschen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO ist zusätzlich zu den erforderlichen Basishygienemaßnahmen, wie sie das Robert Koch-Institut empfiehlt, der indikationsgerechte und risikoadaptierte Einsatz der folgenden Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe, Schutzkittel und Schutzbrille) sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichs- und behandlungsspezifisch erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

4. Gastronomiebetriebe (§ 7)

Unabhängig vom grundsätzlich zulässigen Außerhausverkauf gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt für die nachfolgend genannten gastronomischen Einrichtungen Folgendes:

- a) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO dürfen Kantinen, Cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen auch zur Versorgung von Bediensteten nur ein Essensangebot zum Abholen zur Verfügung stellen.
- b) Abweichend von § 7 Abs. 3 der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO dürfen gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben für die Übernachtungsgäste neben dem zulässigen Außerhausverkauf ausschließlich ein Nahrungsangebot zur Abholung oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung stellen.

5. Regelungen für Risikopersonen (§ 11)

- a) Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.
- b) Personen im Sinne von I. Ziffer 5. Buchstabe a) ist es im Stadtgebiet Jena darüber hinaus untersagt:
- geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
 - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
 - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
 - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,
 - überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
 - Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten,
 - geöffnete Einrichtungen im Sinne von § 5 und § 11 Abs. 1 (z.B. Schulen und Kindertageseinrichtungen inkl. Notbetreuung, Hochschulen, Gesundheitswesen, stationäre Pflege) der 3. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO zu betreten.
- c) Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Thüringens, die sich in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und daher keiner Pflicht zur häuslichen Quarantäne im Sinne von § 1 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO in Thüringen unterliegen, gelten die Betretungsverbote unter I. Ziffer 5. Buchstabe b) für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr.
- d) Für Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) gelten während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) die Betretungsverbote in I. Ziffer 5. Buchstabe a) und b) entsprechend.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zu Anordnungen nach der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (hier: Thür-QuarantänemaßnVO) vom 18.04.2020

1. Hinweise bei häuslicher Quarantäne für Ein- und Rückreisende (§ 1)

- a) Reiserückkehrer aus dem Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
- b) Personen nach II. Ziffer 1. Buchstabe a) mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

Krankheitssymptome im vorgenannten Sinne sind Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Sollte zudem während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die genannten Personen verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

2. Ergänzende Regelungen und Hinweise bei Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 3)

- a) Bereiche, für die gemäß § 3 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt erteilt werden kann, können insbesondere Folgende sein:
- Pflege (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege),
 - Produktherstellung oder Dienstleistungen im medizinischen und pflegerischen Bereich,
 - Katastrophenschutz,
 - betriebsnotwendiges Personal der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgungswirtschaft oder Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- b) Erforderlich bei Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne oder bei Befreiungen im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO ist jeweils, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands dieser Mitarbeiter

gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden oder Patienten sichergestellt ist. Dies bedeutet insbesondere:

- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
- Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
- kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
- Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
- strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
- Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Krankheitssymptomen im Sinne von II. Ziffer 1. Buchstabe b) und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist.

- c) Für Personen, die mit dem Lieferverkehr von Waren nach Jena zuständig sind, gilt ergänzend Folgendes:**
- die Person trägt bei der Entladung im Stadtgebiet und Beladung im Ausland einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
 - es wird Kontakt zu Personen im Ausland vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - die Person desinfiziert sich vor dem Be- und Entladevorgang die Hände.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 6. Mai 2020.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Jena, den 24. April 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

